



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

Landeskriminalamt

Kriminalstatistische Auswertung

Häusliche Gewalt –

Land Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2024

Impressum:

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Lübecker Str. 53 – 63
39124 Magdeburg

Polizeiliche Kriminalstatistik

Tel.: 0391 - 250 2031 bzw. 7972 2031
Fax: 0391 - 250 1113013
pk.s.lka@polizei.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

Kernaussagen zur häuslichen Gewalt	2
Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt	3
Kernaussagen zur familiären Gewalt.....	4
1 Vorbemerkung	5
2 Begriffsbestimmung	6
3 Häusliche Gewalt.....	9
3.1 Betrachtung der Fallzahlen im zeitlichen Verlauf	9
3.2 Betrachtung der Opferzahlen in der zeitlichen und regionalen Verteilung ...	10
3.3 Betrachtung der Opferzahlen nach Geschlechterverhältnis und räumlicher Nähe zu den Tatverdächtigen	11
4 Partnerschaftliche Gewalt	13
4.1 Geschlecht und Altersstruktur	13
4.2 Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass	14
4.3 Räumliche und soziale Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen..	14
4.4 Betrachtung der Delikte im Rahmen der Partnerschaftsgewalt.....	15
4.5 Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten.....	16
4.6 Hilflose Personen.....	16
4.7 Verletzungsfolgen	16
4.8 Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB und Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz.....	17
4.9 Zusammenfassung Partnerschaftsgewalt	17
5 Familiäre Gewalt	19
5.1 Geschlecht und Altersstruktur	19
5.2 Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass	21
5.3 Räumliche und soziale Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen..	21
5.4 Betrachtung der Delikte im Rahmen der familiären Gewalt	22
5.5 Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten.....	22
5.6 Hilflose Personen.....	23
5.7 Verletzungsfolgen	23
5.8 Zusammenfassung familiäre Gewalt.....	23
6 Anlagen.....	25

Kernaussagen zur häuslichen Gewalt

Fälle¹

- **häusliche Gewalt:** 8.391 (2023: 7.928; + 5,8 %)
- **Partnerschaftsgewalt:** 5.716 (2023: 5.566; + 2,7 %)
- **familiäre Gewalt:** 2.772 (2023: 2.426; + 14,3 %)

Opfer

- **gesamt:** 8.735 (2023: 8.238; + 6,0 %)
- 69,4 % (6.059) **weiblich** und
30,6 % (2.676) **männlich**
- 65,5 % (5.720) **Partnerschaftsgewalt** und
34,5 % (3.015) **familiäre Gewalt**
- 43,7 % (3.816) **gemeinsamer Haushalt** und
56,3 % (4.919) **kein gemeinsamer Haushalt**
- 20,9 % aller in der PKS erfassten Opfer 2024 waren Opfer häuslicher Gewalt

Tatverdächtige

- **gesamt:** 6.403 (2023: 6.081; + 5,3 %)
- 25,7 % **weiblich** (1.643) und
74,3 % **männlich** (4.760)

¹ Eine Überzählung entsteht, wenn durch eine strafbare Handlung (1 Fall) mehrere Opfer betroffen sind (z. B. Ehepartner/Ehepartnerin und Kind). Dann zählt dieser Fall einmal zur Partnerschaftsgewalt (Ehepartner/Ehepartnerin) und einmal zur familiären Gewalt (Kind), aber er zählt nur einmal zur häuslichen Gewalt. Eine Überzählung ergibt sich ebenfalls, wenn von einem Fall mehrere Opfer betroffen sind, von denen ein Teil im Haushalt lebt und ein anderer Teil nicht.

Kernaussagen zur Partnerschaftsgewalt

Opfer

- **gesamt:** 5.720 (2023: 5.605; + 2,1 %)
- 77,2 % (4.418) **weiblich** und
22,8 % (1.302) **männlich**
- 40,2 % (2.300) **gemeinsamer Haushalt** und
59,8 % (3.420) **kein gemeinsamer Haushalt**
- 13,7 % aller in der PKS erfassten Opfer 2024 waren Opfer von Partnerschaftsgewalt

Tatverdächtige

- **gesamt:** 4.235 (2023: 4.150; + 2,0 %)
- 23,7 % (1.005) **weiblich** und
76,3 % (3.230) **männlich**

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

- 21,2 % (1.215) Ehepartnerinnen und Ehepartner
- 0,2 % (11) Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 32,0 % (1.828) Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- 46,6 % (2.666) ehemalige Partnerinnen und Partner

Deliktstruktur bei Gewalt in Partnerschaften

- 54,5 % vorsätzliche einfache Körperverletzung
- 31,3 % Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung
- 11,0 % gefährliche und schwere Körperverletzung
- 1,6 % Vergewaltigung/sexuelle Nötigung
- 0,5 % sexueller Übergriff und Nötigung
- 0,4 % sexuelle Belästigung
- 0,2 % Mord und Totschlag
- 0,5 % andere Delikte

Kernaussagen zur familiären Gewalt

Opfer

- **gesamt:** 3.015 (2023: 2.633; + 14,5 %)
- 54,4 % (1.641) **weiblich** und
45,6 % (1.374) **männlich**
- 50,3 % (1.516) **gemeinsamer Haushalt** und
- 49,7 % (1.499) **kein gemeinsamer Haushalt**
- 7,2 % aller in der PKS erfassten Opfer 2024 waren Opfer von familiärer Gewalt

Tatverdächtige

- **gesamt:** 2.455 (2023: 2.166; + 13,3 %)
- 27,5 % (675) **weiblich** und
72,5 % (1.780) **männlich**

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

- 39,4 % (1.187) Kinder
- 22,2 % (668) Eltern
- 17,8 % (538) Geschwister
- 3,4 % (104) Schwiegereltern, -sohn, -tochter
- 1,6 % (49) Enkel
- 1,4 % (41) Großeltern
- 14,2 % (428) sonstige Angehörige

Deliktstruktur bei familiärer Gewalt

- 46,8 % vorsätzliche einfache Körperverletzung
- 27,4 % Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung
- 9,3 % gefährliche und schwere Körperverletzung
- 7,4 % Misshandlung Schutzbefohlener
- 1,1 % Entziehung Minderjähriger
- 5,7 % sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- 0,8 % Vergewaltigung/sexuelle Nötigung
- 0,6 % sexuelle Belästigung
- 0,3 % sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren
- 0,3 % sexueller Übergriff und Nötigung
- 0,4 % Mord und Totschlag

1. Vorbemerkung

Der Jahresbericht 2024 *Kriminalstatistische Auswertung Häusliche Gewalt – Land Sachsen-Anhalt* gibt einen Überblick über Tatverdächtige und Opfer im Bereich der häuslichen Gewalt. Die statistischen Angaben basieren auf den Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welche vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung (Hellfeld) abhängig ist und somit einen Teil der begangenen Straftaten (Dunkelfeld) nicht erfasst. In dem vorliegenden Jahresbericht erfolgt ein Vergleich der Daten über die letzten fünf Jahre.

Ein Bericht in dieser Form wird – in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt – seit dem Berichtsjahr 2022 erstellt. Er ist eine Fortschreibung und Ergänzung des Berichts *Häusliche Gewalt – Kriminalstatistische Auswertung* des Jahres 2021. Der bis zum Jahr 2020 von Seiten des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt erstellte jährliche Bericht *Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)* wird nicht mehr fortgeschrieben, da dessen Inhalte im vorliegenden Bericht impliziert werden. Grundlage des vorliegenden Berichts ist die bundesweit abgestimmte Definition des Gewaltphänomens der häuslichen Gewalt, auf welche sich die Bundesländer 2021 geeinigt haben².

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Auf Grundlage dieser Definition erfolgte die Erarbeitung einer bundeseinheitlichen kriminalstatistischen Auswertung, welche im vorliegenden Bericht Berücksichtigung findet.

² Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im familiären Umfeld der AG Kripo unter Beteiligung des UA FEK und der PL PK (27.07.2021). *Häusliche Gewalt. Ergebnisbericht*. Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz.

2. Begriffsbestimmung

Die folgenden Definitionen sind dem Ergebnisbericht *Häusliche Gewalt* (27.07.2021) der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im familiären Umfeld entnommen.

Körperliche Gewalt Körperliche Gewalt reicht von Tätlichkeiten bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, wie beispielsweise Ohrfeigen, Stoßen, Treten, Beißen, Kratzen, Bewerfen mit Gegenständen, Schlagen mit und ohne Gegenständen, Würgen, Einsperren oder Fesseln.

Sexuelle Gewalt Sexuelle Gewalt reicht von sexueller Belästigung, über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Sie beinhaltet Gewalthandlungen, wie beispielsweise ungewollte Berührungen im Intimbereich, Zwang zu sexuellen Handlungen mit einer Person oder mit Drittpersonen, versuchte oder ausgeführte Vergewaltigung.

Psychische Gewalt Psychische Gewalt umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen oder sonstiges Einwirken in besonderer Erheblichkeit, wie z. B. Einschüchterungen oder Anschreien, Abwertungen und Demütigungen, Erzeugung von Schuldgefühlen, eifersüchtiges Verhalten oder psychischer Terror, wie Bedrohungen und Drohungen, jemanden zu verletzen oder umzubringen. Auch das Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren der Opfer zählt dazu. Ebenso sind Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens, wie das Verbot oder die Kontrolle von Familien- und Außenkontakten, umfasst. Auch ökonomische Gewalt, wie Arbeitsverbot oder Zwang zur Arbeit, weitere Handlungen, wie finanzielle Kontrolle, Eingrenzung der oder Verfügung über die finanziellen Ressourcen sowie finanzielle Ausbeutung einer Person, sind Formen psychischer Gewalt.

Sonderformen von Gewaltanwendung Stalking, Zwangsheirat und Zwangsehe können besondere Formen von häuslicher Gewalt sein. Stalking ist ein Gewaltverhalten, durch das die Opfer auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedroht und beeinträchtigt werden.

Bei einer Zwangsheirat werden Personen durch das familiäre Umfeld gezwungen, eine Ehe einzugehen. Der Druck kann auch ausgeübt werden, um eine Ehe aufrechtzuerhalten. Die vom Umfeld ausgeübten Gewalthandlungen können übermäßige Kontrolle, Drohungen,

emotionale Erpressung, körperliche Gewalt oder andere Formen erniedrigender Behandlung beinhalten.

Partnerschaften Partnerschaft umfasst analog zum PKS-Katalog Ehepartner/-partnerinnen und Partner/Partnerinnen eingetragener Lebenspartnerschaften, nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie ehemaliger Partnerschaften.

Familie Unter dem Begriff der „Familie“ werden folgende Angehörigenverhältnisse subsumiert:

- Kinder, auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder,
- Enkel, auch Ur- und Ururenkel,
- Eltern, auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefeltern,
- Großeltern, auch Ur- und Urgroßeltern,
- Geschwister, auch Halb-, Stief-, Pflegegeschwister oder adoptierte Geschwister,
- Schwiegereltern, -sohn, -tochter,
- sonstige Angehörige, wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin(e), auch mit der Vorsilbe „Halb-“.

Gemäß der Datengrundlage (PKS) basieren die weiteren Definitionen auf den PKS-Richtlinien³ des Bundeskriminalamts sowie den entsprechenden Anlagen.

Opfer Als Opfer werden natürliche Personen erfasst, gegen die sich die versuchte bzw. vollendete, mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Wird eine Person innerhalb eines Jahres mehrfach Opfer, so wird sie, auch bei gleichartigen Straftaten, erneut als Opfer gezählt (sogenannte Mehrfachzählung).

Tatverdächtige (TV) Als Tatverdächtige zählen Personen, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter/-innen, Anstifter/-innen und Gehilfen/Gehilfinnen. Jede tatverdächtige Person ist in der zu erstellenden Bereichsstatistik (Gebiet über das die Tabellenerstellung

³ Bundeskriminalamt. (2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2021*. Wiesbaden.

läuft, z. B. Kreis) bei Straftaten gleicher Schlüsselzahl nur einmal und in der (den) nächsthöheren Bereichsstatistik(en) (z. B. Land, Bund) wiederum nur einmal zu zählen (sogenannte Echttatverdächtigenzählung).

nicht deutsche TV Tatverdächtige Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, gelten als nicht deutsche Tatverdächtige. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

Die PKS-Daten werden hinsichtlich des Vorliegens eines statistischen Trends geprüft, die Quellen der folgenden Definitionen sind an entsprechender Stelle vermerkt.

Trend Unter Trend ist die unabhängig von saisonalen Schwankungen beobachtete Grundrichtung einer statistischen Zeitreihe zu verstehen. Eine statistische Zeitreihe wird durch Zeit- und Beobachtungswerte festgelegt.⁴ Im vorliegenden Bericht handelt es sich bei den Zeitwerten um die Jahreszahlen und bei den Beobachtungswerten um Tatverdächtigen-, Opfer- oder Fallzahlen.

R^2 Das Bestimmtheitsmaß R^2 gibt an, inwiefern ein Zusammenhang zwischen den Zeit- und Beobachtungswerten vorliegt (0 = kein linearer Zusammenhang, 1 = perfekter linearer Zusammenhang). Das Trendmodell lässt sich durch die sogenannte **Trendlinie** veranschaulichen.

Ausreißerwerte Bei wenigen Zeitwerten (z. B. fünf und zehn Jahre) und geringen Beobachtungswerten (z. B. ein-, zwei- oder niedrige dreistellige Werte) ist der lineare Trend anfällig für Ausreißerwerte. Ausreißerwerte bezeichnen Messwerte, die in der Verteilung anderer Messwerte, denen sie zugehören, eine auffällige Extremposition einnehmen.⁵ Durch diese Extremposition, d. h. starke Abweichung, können Ausreißerwerte den Trend verzerren.

⁴ BMI. (2023). *Trendanalyse am Beispiel der Zeitreihenanalyse*. Abgerufen unter https://www.verwaltung-innovativ.de/OHB/DE/OrganisationshandbuchNEU/2_Organisationsmanagement/2_4_Ressourcen/2_4_5_Prognosemethoden/2_4_5_1_Trendanalyse/Trendanalyse-node.html.

⁵ Wirtz, M. A. (2016). *Dorsch. Lexikon der Psychologie*. Bern: Hogrefe. Abgerufen unter <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/ausreisserwert>.

3. Häusliche Gewalt

3.1 Betrachtung der Fallzahlen im zeitlichen Verlauf

In Sachsen-Anhalt sind die Fallzahlen im Bereich der häuslichen Gewalt im 5-Jahresvergleich von 6.323 im Jahr 2020 auf 8.391 im Jahr 2024 angestiegen (+ 32,7 %; $R^2 = 1,0$; siehe Abbildung 1). Dieser Anstieg zeigt sich auch in den beiden untergeordneten Bereichen, Partnerschaftsgewalt (+ 31,0 %; $R^2 = 1,0$) und familiäre Gewalt (+ 37,8,0 %; $R^2 = 0,9$).

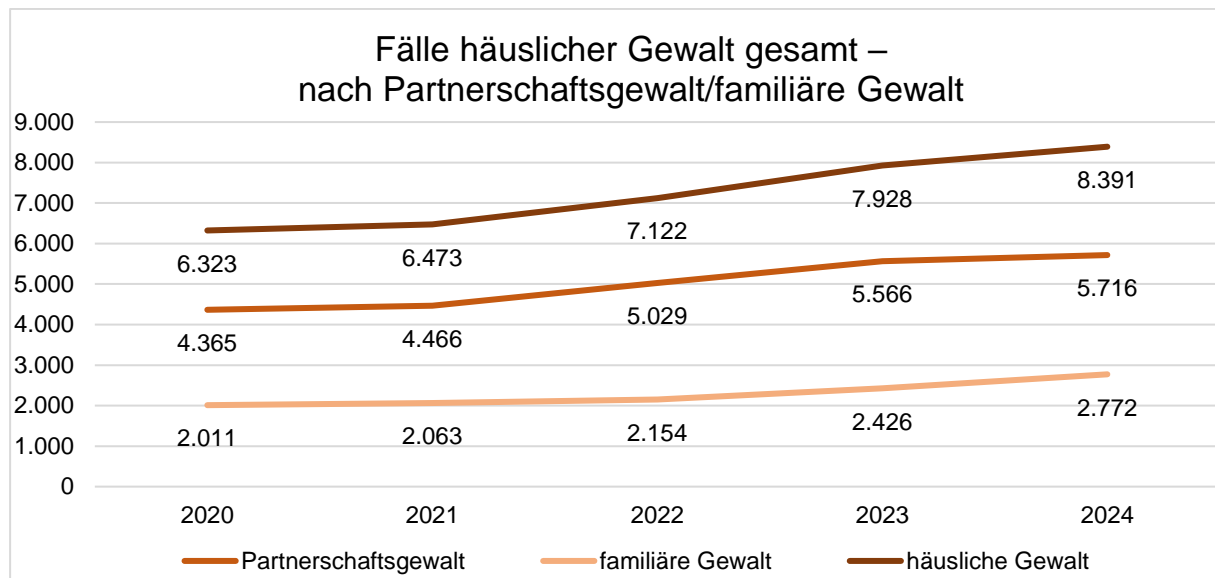


Abbildung 1 – 5-Jahresvergleich des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Trendlinie für häusliche Gewalt gesamt

Ein prozentuales Verhältnis von familiärer Gewalt und partnerschaftlicher Gewalt an häuslicher Gewalt kann bezüglich der Fallzahlen nicht ermittelt werden, da die Fälle von partnerschaftlicher und familiärer Gewalt in Summe nicht die Anzahl an Fällen häuslicher Gewalt ergeben. Dies basiert darauf, dass durch eine strafbare Handlung (ein Fall) mehrere Opfer betroffen sein können (z. Bsp. Ehepartnerin und Kind). Besagter Fall würde jeweils einmal zur Partnerschaftsgewalt (Ehepartnerin) und einmal zur familiären Gewalt (Kind) gezählt, jedoch nur einmal zur häuslichen Gewalt. Ein ähnlicher Sachverhalt liegt vor, wenn von einem Fall mehrere Opfer betroffen sind, von denen ein Teil im Haushalt lebt und ein anderer Teil nicht. Im Folgenden werden deshalb die Opferzahlen berichtet, bei deren Darstellung sich diese Problematik nicht ergibt.

3.2 Betrachtung der Opferzahlen in der zeitlichen und regionalen Verteilung

In Sachsen-Anhalt sind die Opferzahlen im Bereich häuslicher Gewalt im 5-Jahresvergleich von 6.535 im Jahr 2020 auf 8.735 im Jahr 2024 angestiegen (+ 33,7 %; siehe Abbildung 2). Dieser Anstieg zeigt sich auch in den beiden untergeordneten Bereichen, Partnerschaftsgewalt ($R^2 = 1,0$) und familiäre Gewalt ($R^2 = 0,9$). Der Anteil von Opfern partnerschaftlicher Gewalt (5.720 Opfer; 65,5 %) überwiegt gegenüber dem Anteil von Opfern familiärer Gewalt (3.015 Opfer; 34,5 %). Das prozentuale Verhältnis von familiärer Gewalt und partnerschaftlicher Gewalt blieb im 5-Jahresverlauf auf einem ähnlichen Niveau.

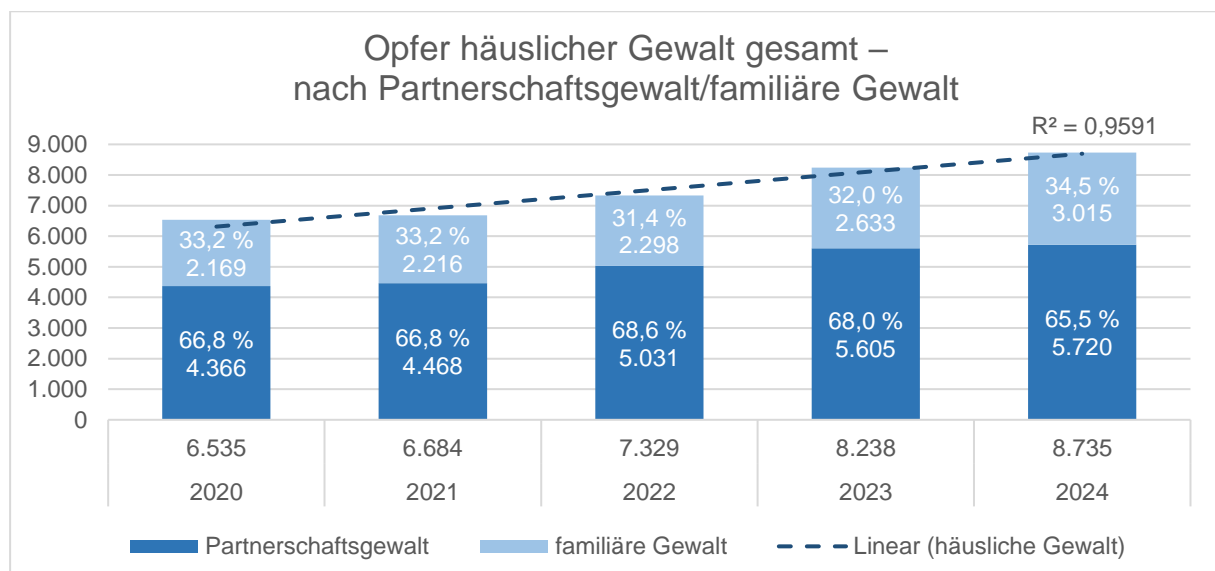


Abbildung 2 – 5-Jahresvergleich des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der Trendlinie für häusliche Gewalt gesamt

Bei der Betrachtung der regionalen Verteilung (Abbildung 3) fallen die Anteile an der Gesamtopferzahl häuslicher Gewalt 2024 im Land Sachsen-Anhalt in den bevölkerungsreichen Regionen Halle (Saale) (33,1 %) und Magdeburg (35,8 %) entsprechend höher aus als in den bevölkerungsärmeren Regionen Dessau-Roßlau (18,5 %) und Stendal (12,6 %).

Der Anstieg der Opfer häuslicher Gewalt zeigt sich über den 5-Jahreszeitraum auch in den vier Polizeiinspektionen (Polizeiinspektion Halle (Saale) + 18,8 %; Polizeiinspektion Magdeburg + 45,0 %; Polizeiinspektion Dessau-Roßlau + 46,6 %; Polizeiinspektion Stendal + 30,6 %). Ein Vergleich zwischen den Polizeiinspektionen bezüglich der zeitlichen Veränderung ist aufgrund der unterschiedlich großen Opferzahlen nicht aussagekräftig. Diese Anmerkung gilt auch bei der Betrachtung der Entwicklung der Opferzahlen nach Polizeiinspektionen, getrennt für die Bereiche Partnerschaftsgewalt und familiäre Gewalt (siehe Anlage Tabelle 1).

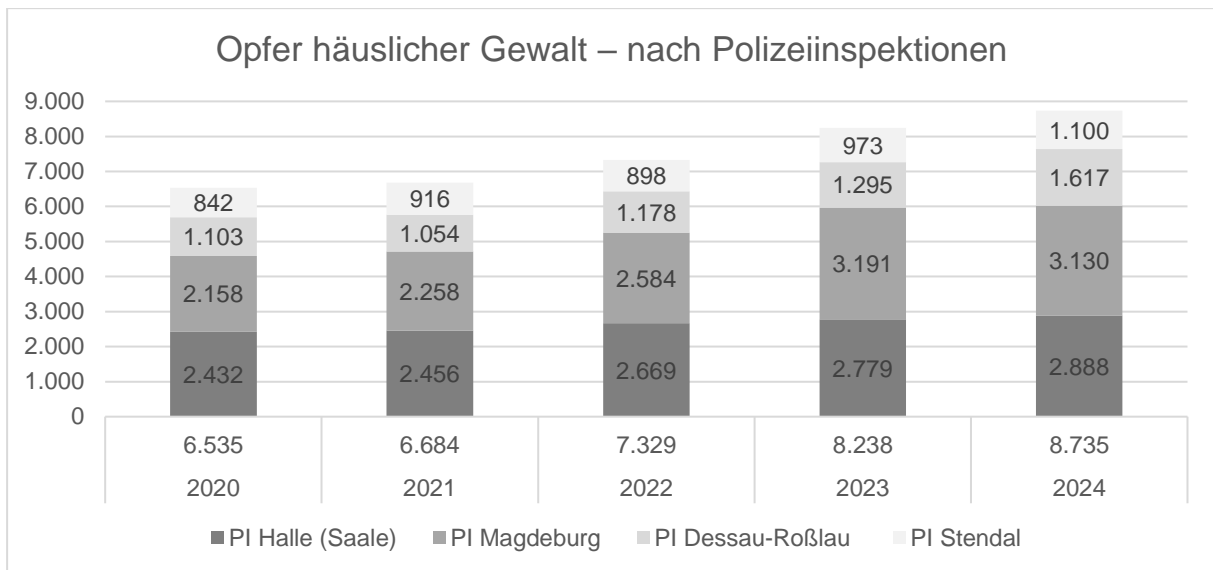


Abbildung 3 – 5-Jahresvergleich der Polizeiinspektionen einschließlich der Gesamtzahl der Opfer

3.3 Betrachtung der Opferzahlen nach Geschlechterverhältnis und räumlicher Nähe zu den Tatverdächtigen

Neben der Untergliederung in partnerschaftliche und familiäre Gewalt wird bezüglich der Opfer häuslicher Gewalt auch unterschieden, ob die Beteiligten in einem Haushalt oder getrennt voneinander leben. In Abbildung 4 wird deutlich, dass 2024 weniger als die Hälfte der Opfer häuslicher Gewalt (43,7 %) mit den tatverdächtigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt lebte. Bei einer genaueren Betrachtung fällt auf, dass dieses Ungleichgewicht auf die Partnerschaftsgewalt (gemeinsamer Haushalt Opfer/TV: 40,2 %; kein gemeinsamer Haushalt: 59,8 %) und weniger auf die familiäre Gewalt (gemeinsamer Haushalt Opfer/TV: 50,3 %; kein gemeinsamer Haushalt: 49,7 %) zurückzuführen ist. Den Hauptanteil (39,2 %) der Opfer häuslicher Gewalt im Jahr 2024 machen Opfer der Partnerschaftsgewalt aus, die nicht mit den tatverdächtigen Personen in einem Haushalt lebten.

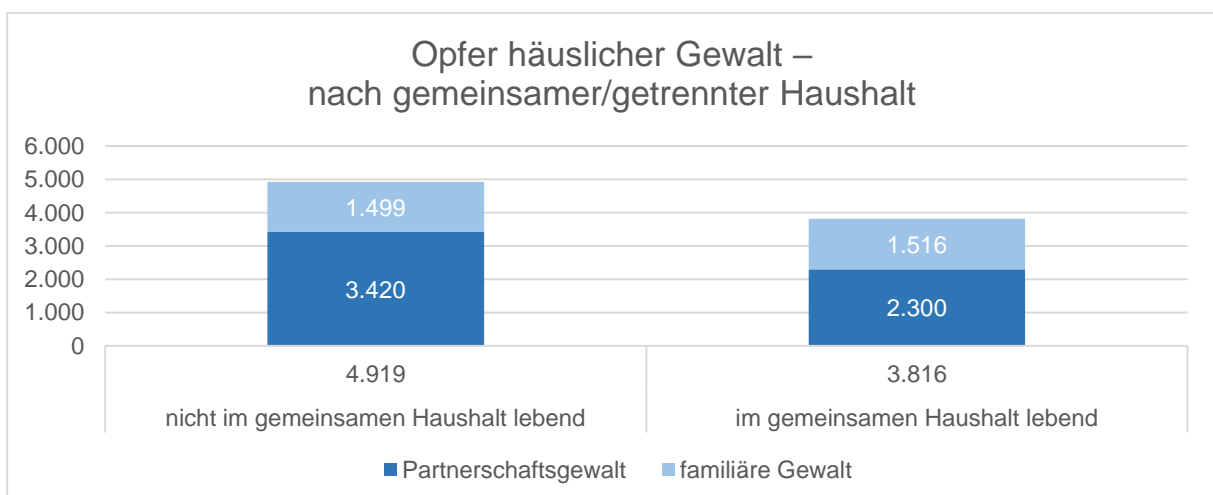


Abbildung 4 – Opfer häuslicher Gewalt 2024 unterteilt nach gemeinsamem/nicht gemeinsamem Haushalt mit der tatverdächtigen Person und Form der häuslichen Gewalt

Hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses in der häuslichen Gewalt (siehe Abbildung 5) lässt sich ergänzen, dass der Anteil weiblicher Opfer (69,4 %) gegenüber dem Anteil männlicher Opfer (30,6 %) überwiegt. Auch hier ist dieser Unterschied in erster Linie auf die partnerschaftliche Gewalt (77,2 % weibliche und 22,8 % männliche Opfer) und weniger auf die familiäre Gewalt (54,4 % weibliche und 45,6 % männliche Opfer) zurückzuführen. Den Hauptanteil (50,6 %) der Opfer häuslicher Gewalt im Jahr 2024 im Geschlechtervergleich machen weibliche Opfer der Partnerschaftsgewalt aus.

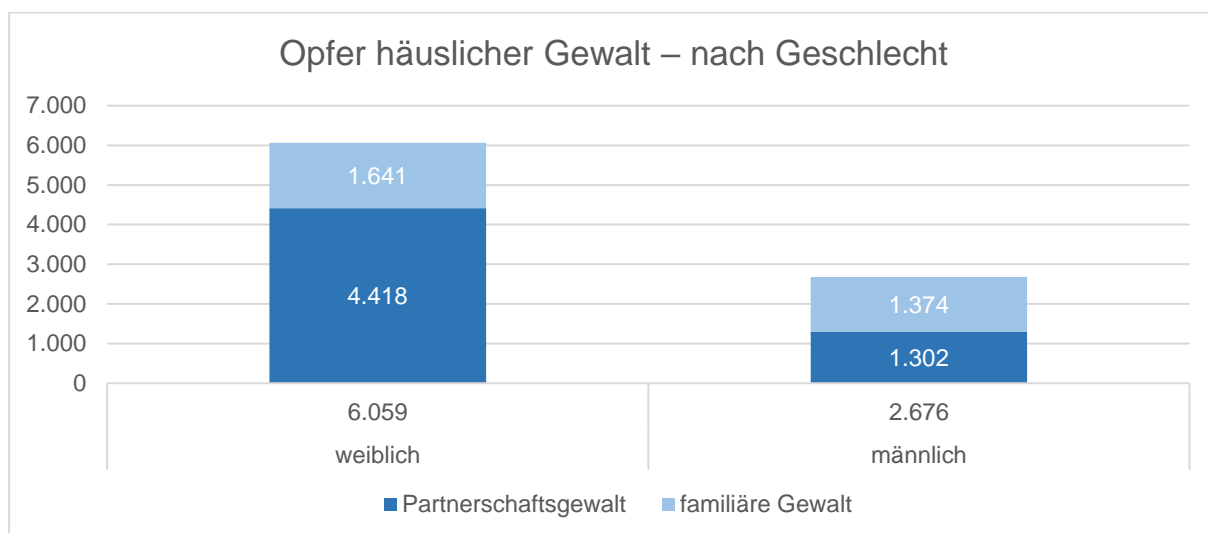


Abbildung 5 – Opfer häuslicher Gewalt 2024 unterteilt nach Geschlecht und Form der häuslichen Gewalt

4. Partnerschaftliche Gewalt

4.1 Geschlecht und Altersstruktur

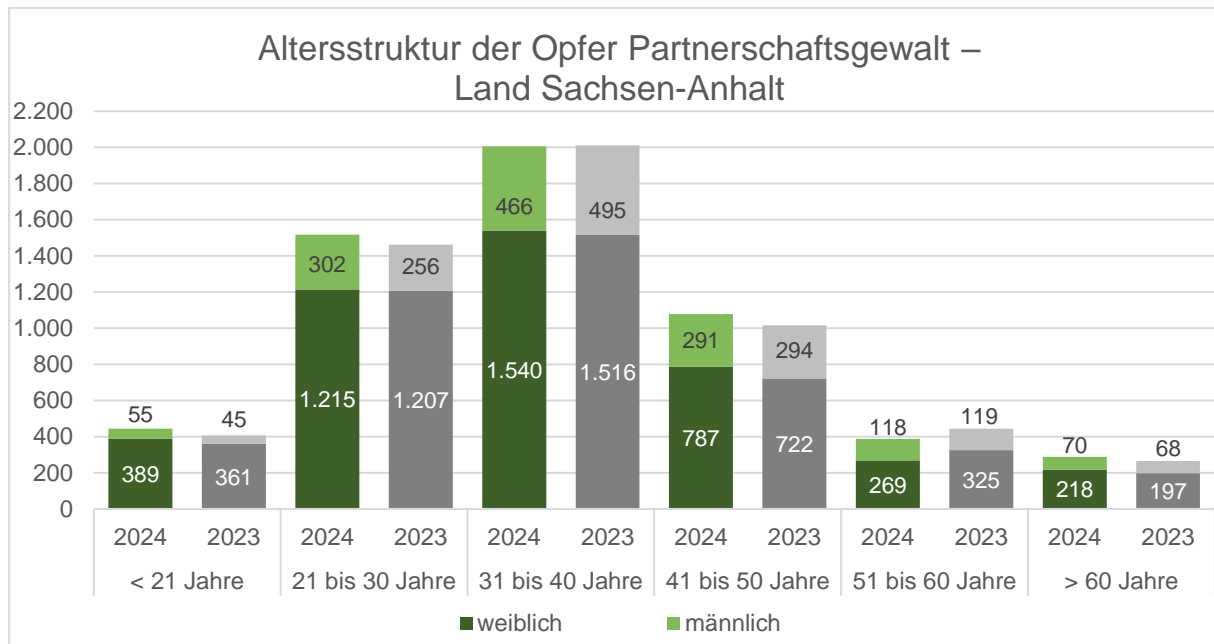


Abbildung 6 – Darstellung für das Jahr 2024 sowie das Vergleichsjahr (2023)

Der überwiegende Anteil der Opfer in der Partnerschaftsgewalt ließ sich im Jahr 2024 in die Altersgruppe 31 bis einschließlich 40 Jahre einordnen. An zweiter Stelle folgten die Opfer in der Altersgruppe 21 bis einschließlich 30 Jahre und an dritter Stelle die Opfer in der Altersgruppe 41 bis einschließlich 50 Jahre (siehe Abbildung 6). Weibliche Opfer überwogen in der Anzahl deutlich gegenüber männlichen Opfern.

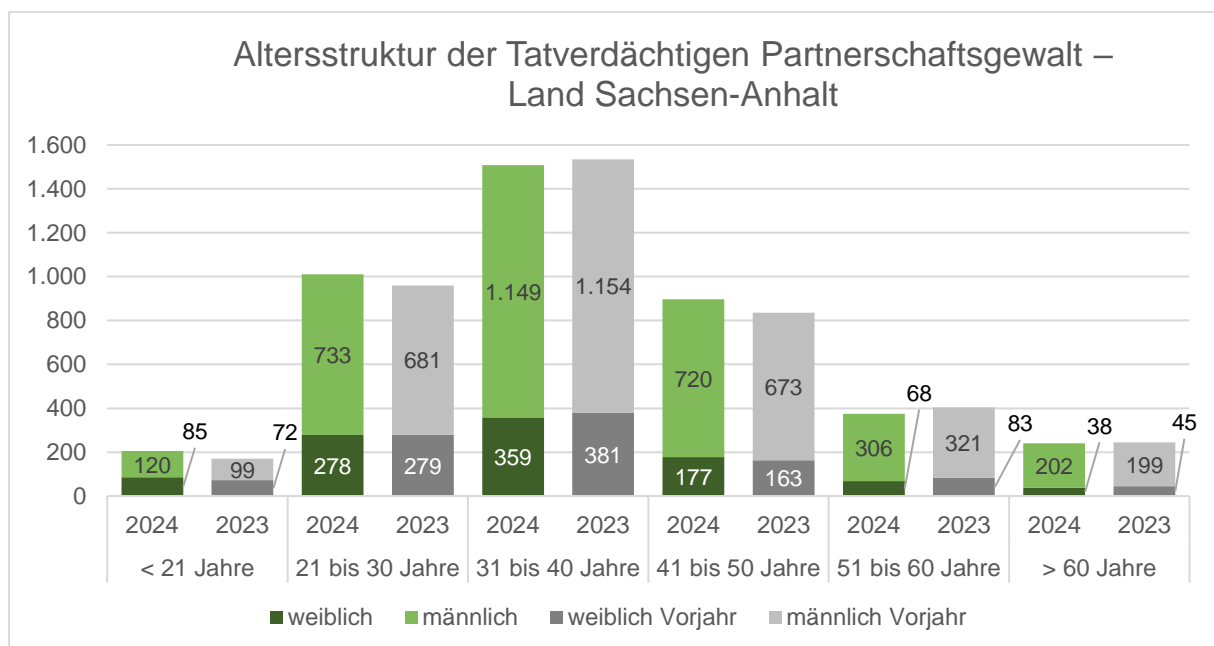


Abbildung 7 – Darstellung für das Jahr 2024 sowie das Vergleichsjahr (2023)

Bezüglich der Tatverdächtigen im Rahmen der Partnerschaftsgewalt 2024 lag der Hauptanteil in der Altersgruppen 31 bis einschließlich 40 Jahre. In beträchtlichem Abstand folgten die Altersgruppen 21 bis einschließlich 30 Jahre und 41 bis einschließlich 50 Jahre (siehe Abbildung 7). Die Anzahl männlicher Tatverdächtiger überwog deutlich gegenüber der Anzahl weiblicher Tatverdächtiger.

4.2 Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Die Mehrheit der Opfer (84,5 %) und der Tatverdächtigen (81,4 %) innerhalb der Partnerschaftsgewalt 2024 besaß die deutsche Staatsbürgerschaft. Jedoch war im 5-Jahresvergleich eine leichte Zunahme des Anteils an Opfern und Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft zu verzeichnen (siehe Tabelle 2). Bei der Betrachtung des Aufenthaltsanlasses machten sowohl unter den Opfern (37,5 %) als auch unter Tatverdächtigen (33,5 %) Personen mit einem erlaubten Aufenthalt sonstiger Art den Großteil gegenüber Asylbewerbern, Flüchtlingen, geduldeten Personen und Personen ohne Aufenthaltserlaubnis aus (siehe Tabelle 2). Allerdings fällt 2023 und 2024 der Unterschied zu den Gruppen Asylbewerber, Flüchtlinge und Duldung – im Vergleich zu den Vorjahren – deutlich geringer aus.

4.3 Räumliche und soziale Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen

In Abbildung 8 wird die räumliche Nähe zwischen Opfern und Tatverdächtigen in der partnerschaftlichen Gewalt zur Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen sowie zur Tatörtlichkeit der Straftat in Relation gesetzt. Es wird deutlich, dass die Mehrheit der Opfer (59,8 %) 2024 getrennt von der tatverdächtigen Person lebte. Gleichzeitig befand sich über die Hälfte der Opfer (53,4 %) in einer bestehenden Beziehung, d. h. Ehe (21,2 %), eingetragene Partnerschaft (0,2 %) oder nichteheliche Lebensgemeinschaft (32,0 %), zu den Tatverdächtigen (für eine numerische Differenzierung siehe Tabelle 4). Diese Ergebnisse sprechen dafür, dass Partnerschaftsgewalt häufiger angezeigt wurde, wenn Opfer und Tatverdächtige getrennt voneinander lebten, bspw. nach einer Trennung oder im Rahmen einer geplanten Trennung bzw. Scheidung. Gleichzeitig wurden knapp neunzig Prozent der Delikte in der Partnerschaftsgewalt im häuslichen Umfeld verübt. Im Rahmen präventiver Maßnahmen sollte diese Konstellation, wie sie bspw. bei der Übergabe gemeinsamer Kinder oder dem gegenseitigen Austausch von Eigentum nach bzw. in Trennungen auftreten, besonders im Fokus stehen.

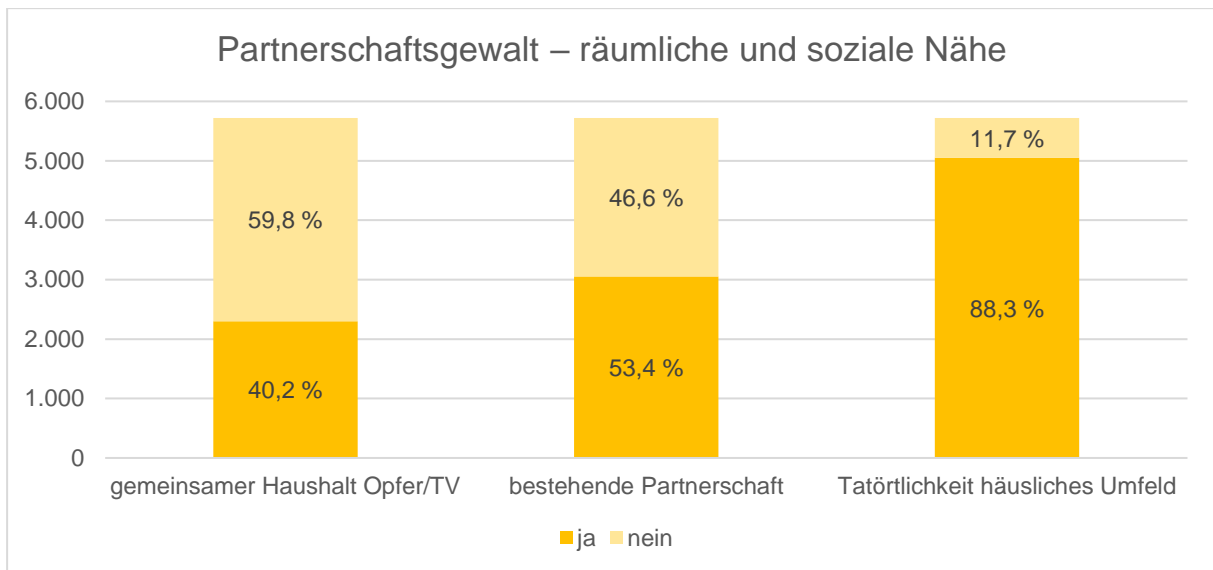


Abbildung 8 – Darstellung für das Jahr 2024

4.4 Betrachtung der Delikte im Rahmen der Partnerschaftsgewalt

Im Jahr 2024 lag der Hauptanteil der Opfer der Partnerschaftsgewalt nach Deliktart bei den **Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit** (97,4 %), dabei insbesondere bei den Deliktuntergruppen

- *vorsätzliche einfache Körperverletzung* (54,5 %),
- *gefährliche und schwere Körperverletzung* (11,0 %) sowie
- *Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung* (31,3 %; speziell die Deliktuntergruppen *Bedrohung* (18,1 %) und *Nachstellung* (10,2 %)).

Die Zunahme im Rahmen des 5-Jahresvergleichs bei der Gesamtopferzahl in der Partnerschaftsgewalt lässt sich in der Deliktuntergruppe *Bedrohung* ebenfalls beobachten. Hinsichtlich der anderen genannten Gruppen zeigt sich dieser Trend zwischen 2020 und 2023, wohingegen der Zuwachs zwischen 2023 und 2024 deutlich geringer ausfällt (*vorsätzliche einfache Körperverletzung*) oder gar nicht vorhanden ist (*gefährliche und schwere Körperverletzung*, *Nachstellung*). Bei den übrigen Deliktuntergruppen ist die Opferzahl zu gering, um verlässliche Trendaussagen tätigen zu können.

Die Straftatenhauptgruppen **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** (2,5 %) und **Straftaten gegen das Leben** (0,2 %) machten jeweils einen geringen Anteil an der Gesamtopferzahl partnerschaftlicher Gewalt aus (für eine detaillierte Übersicht siehe Anlage Tabelle 4). Aufgrund der niedrigen Werte in diesen Deliktbereichen wird von einer Interpretation der zeitlichen Entwicklung abgesehen. Aus diesem Grund werden zudem keine Vergleiche zwischen den Deliktgruppen hinsichtlich der zeitlichen Verläufe vorgenommen.

Über siebzig Prozent der Tatverdächtigen in der Partnerschaftsgewalt 2024 waren zum Tatzeitpunkt kriminalpolizeilich bekannt. Dieser Anteil bewegte sich in den vorangegangenen vier Jahren auf einem ähnlichen Niveau (2020: 69,9 %, 2024: 70,3 %).

4.5 Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten

Der Anteil der Opfer im Bereich der Partnerschaftsgewalt, welche zum Tatzeitpunkt unter Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln standen, lag zwischen 2020 und 2023 unter einem Prozent. Im Jahr 2024 zeigt sich ein Anstieg auf knapp zwei Prozent. Bei den tatverdächtigen Personen standen 2024 dreißig Prozent unter dem Einfluss von Alkohol bzw. über zwanzig Prozent unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln. In der ersten Einflusskategorie ist bezüglich der Tatverdächtigen ein kleiner, jedoch stetig zunehmender Trend zu beobachten (siehe Anlage Tabelle 6), hinsichtlich der Betäubungsmittel zeigt sich ein Zuwachs insbesondere von 2023 zu 2024.

4.6 Hilflose Personen

Der Anteil hilfloser Personen aufgrund von körperlicher und bzw. oder geistiger Behinderung, Gebrechlichkeit bzw. sonstigen Gründen, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind, bewegte sich 2024 sowie die vier vorhergehenden Jahre bei unter einem Prozent (für eine Übersicht siehe Anlage Tabelle 8).

4.7 Verletzungsfolgen

Bei der Betrachtung der Verletzungsfolgen 2024 im Deliktbereich Partnerschaftsgewalt (siehe Abbildung 9) zeigt sich, dass über die Hälfte der Opfer leichte Verletzungen davontrug. Über dreizehn Prozent der Opfer wiesen keine Verletzungsfolgen auf, wobei einschränkend ergänzt werden muss, dass psychische Folgen (weder leichte noch schwerwiegende) in der PKS nicht erfasst werden. Schwere körperliche (24 Opfer; 0,4 %) und tödliche Verletzungsfolgen (ein Opfer; 0,0 %) traten 2024 auf, bildeten aber die Ausnahme. Hervorzuheben ist der Anteil von dreißig Prozent der Opfer, bei denen die Verletzungsfolgen unbekannt sind. Die prozentuale Verteilung bleibt im 5-Jahresvergleich annähernd gleich, allerdings fällt der Anteil unbekannter Verletzungen 2024 deutlich höher und der Anteil ohne Verletzungen deutlich niedriger aus, als im Vorjahr (siehe Tabelle 10).

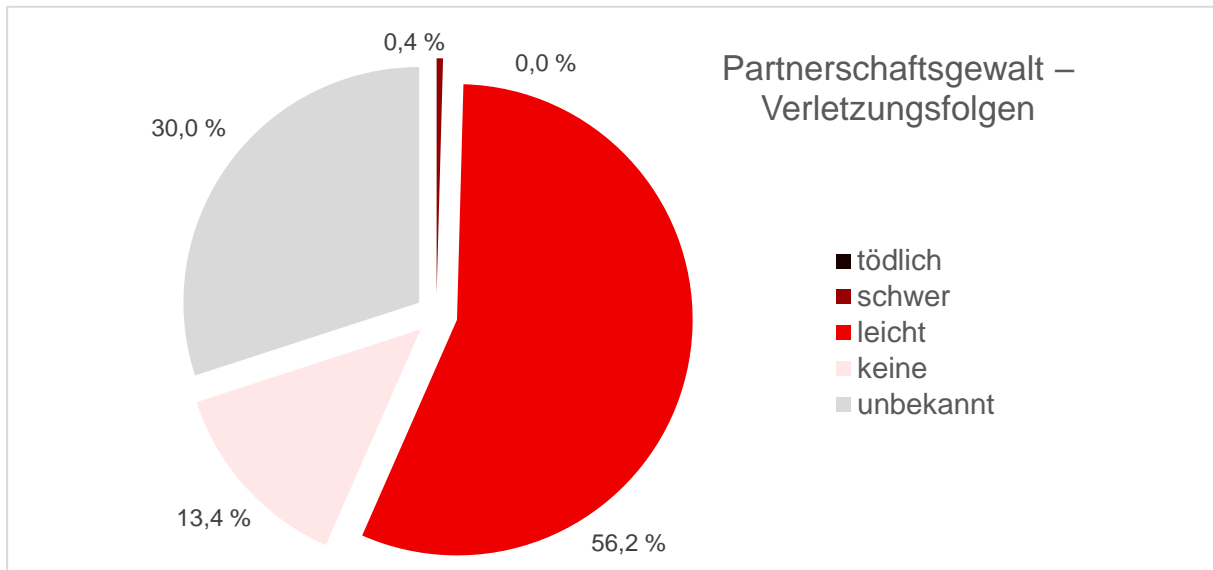


Abbildung 9 – Darstellung für das Jahr 2024

4.8 Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB und Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz

Nur ein geringer Anteil der Tatverdächtigen in der Partnerschaftsgewalt ließ sich im Jahr 2024 dem Delikt *Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB* (2,1 %) bzw. *Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz* (3,0 %) zuordnen. In beiden Deliktgruppen ist die Anzahl an Tatverdächtigen so gering, dass eine aussagekräftige Interpretation nicht möglich ist. Männliche Tatverdächtige (*Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB*: 92,0 %; *Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz*: 89,6 %) machen 2024 den Hauptanteil tatverdächtiger Personen in beiden Deliktgruppen aus. Eine differenzierte Betrachtung der Tatverdächtigen in diesen Bereichen erfolgt in Tabelle 12 bzw. Tabelle 13 (siehe Anlagen).

4.9 Zusammenfassung Partnerschaftsgewalt

Bei der Entwicklung der Opferzahlen im Deliktbereich Partnerschaftsgewalt zeichnet sich im 5-Jahresvergleich ein zunehmender Trend ab. Opfer von Partnerschaftsgewalt im Jahr 2024 waren vorwiegend weibliche Personen (Schwerpunkt: Altersspanne 31 bis 40 Jahre), die Mehrheit der Tatverdächtigen war männlichen Geschlechts (Schwerpunkt: Altersspanne 31 bis 40 Jahre). Sowohl Opfer als auch Tatverdächtige besaßen überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit, jedoch ist eine geringe Zunahme von Tatverdächtigen und Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft zu verzeichnen. Über siebzig Prozent der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt kriminalpolizeilich bekannt. Zudem stand ein Teil der tatverdächtigen Personen unter dem Einfluss von Alkohol und bzw. oder Betäubungsmitteln.

Der Anteil einer bestehenden Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Ehe, eingetragene Partnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft) überwog leicht gegenüber der ehemaligen Partnerschaft. Knapp sechzig Prozent der Opfer lebten räumlich getrennt von den

Tatverdächtigen, die Tatörtlichkeit war jedoch überwiegend das häusliche Umfeld. Die Anzahl der Opfer mit Einschränkungen war gering.

Der Hauptanteil der Opferzahlen lag bei den Körperverletzungsdelikten sowie der Bedrohung und Nachstellung, zehn Personen wurden Opfer einer Straftat gegen das Leben. Über die Hälfte der Opfer trug leichte körperliche Verletzungen davon, eine Person wurde tödlich verletzt. Die Anzahl an Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Verstößen gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes und Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB war niedrig.

5. Familiäre Gewalt

5.1 Geschlecht und Altersstruktur

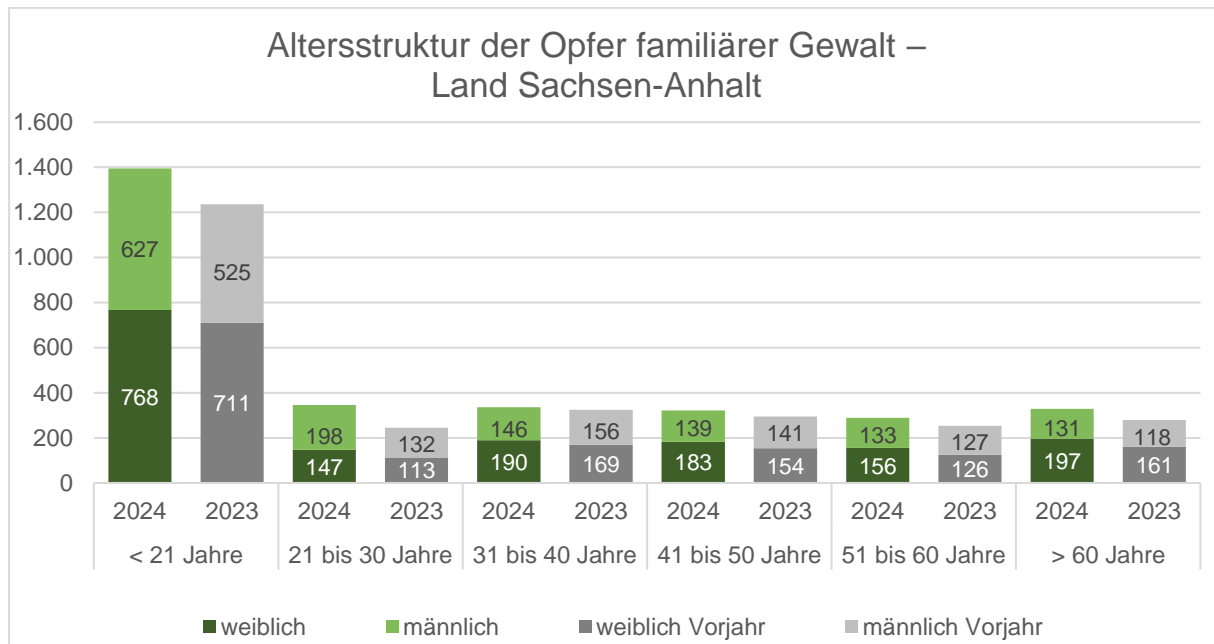


Abbildung 10 – Darstellung für das Jahr 2024 sowie das Vergleichsjahr (2023)

Knapp die Hälfte (46,3 %) der Opfer der familiären Gewalt ließ sich 2024 in die Altersgruppe der unter Einundzwanzigjährigen einordnen, während sich die andere Hälfte auf die Spanne von 21 bis 93 Jahren verteilte (siehe Abbildung 10). Bis auf die Gruppen 21 bis einschließlich 30 Jahre und 51 bis einschließlich 60 Jahre überwogen weibliche Opfer gegenüber den männlichen. Aufgrund der stark linksschiefen Verteilung sind die unter einundzwanzigjährigen Opfer in Abbildung 11 noch einmal differenziert beleuchtet.

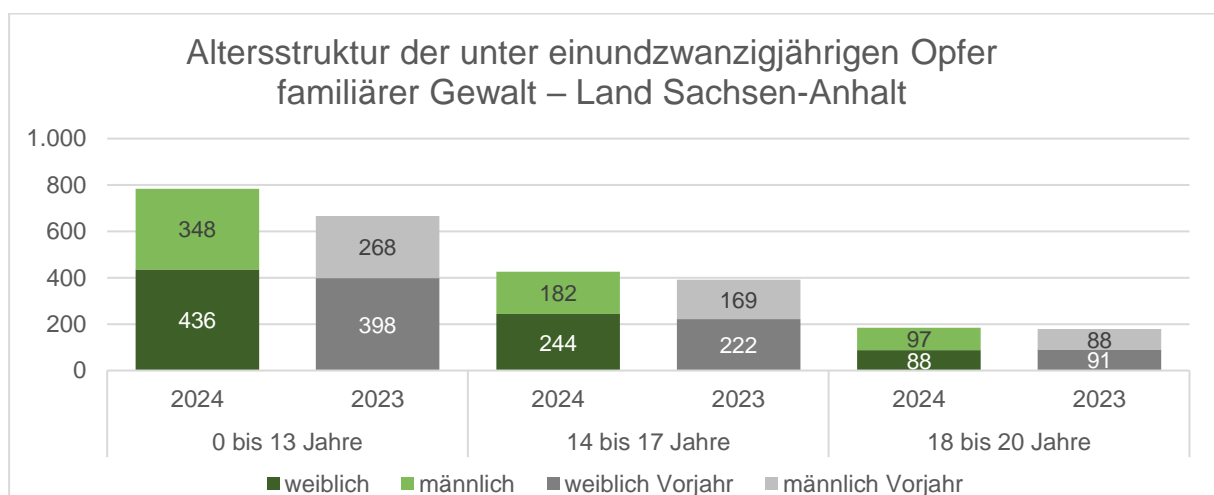


Abbildung 11 – Darstellung für das Jahr 2024 sowie das Vergleichsjahr (2023)

Wie in Abbildung 11 ersichtlich wird, macht die Altersgruppe der Kinder (0 bis 13 Jahre) 2024 den größten Anteil (56,2 %) der unter einundzwanzigjährigen Opfer aus. Zudem beinhaltet diese Opfergruppe über ein Viertel der Gesamtzahl von Opfern familiärer Gewalt.

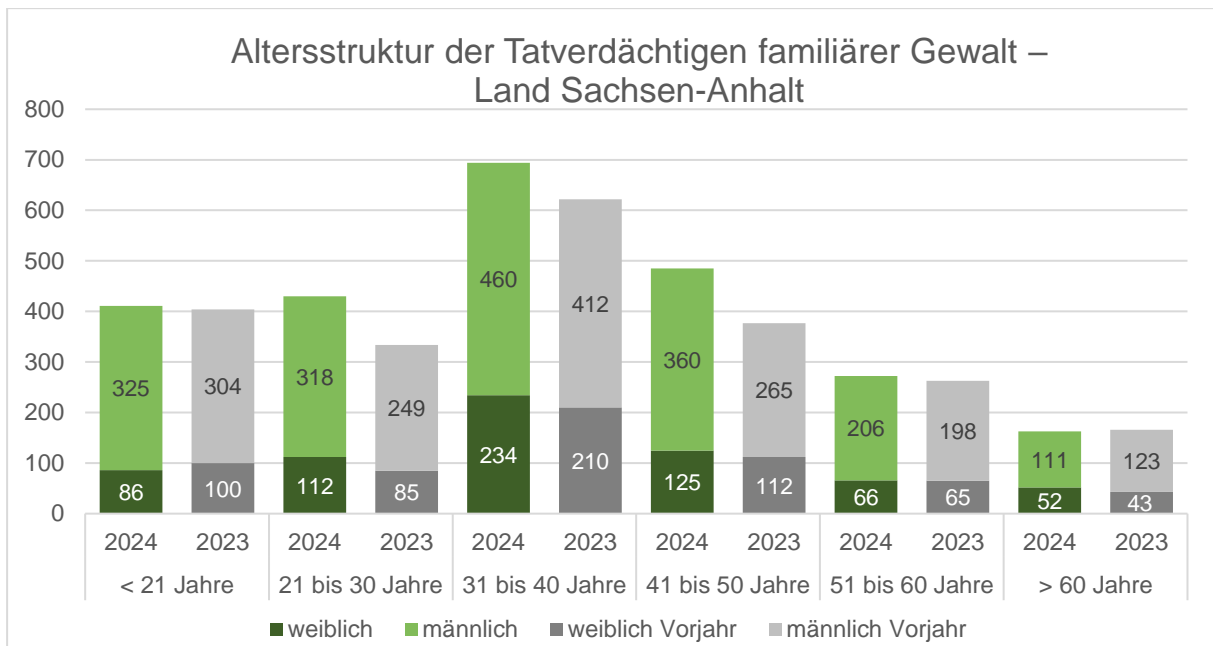


Abbildung 12 – Darstellung für das Jahr 2024 sowie das Vergleichsjahr (2023)

Bezüglich der Tatverdächtigen im Rahmen der familiären Gewalt 2024 lag der Hauptanteil in der Altersgruppe 31 bis einschließlich 40 Jahre. An zweiter Stelle folgte die Altersgruppe 41 bis einschließlich 50 Jahre und an Dritter die Altersgruppe 21 bis einschließlich 30 Jahre (siehe Abbildung 12). Die Anzahl männlicher Tatverdächtiger überwog deutlich gegenüber der Anzahl weiblicher Tatverdächtiger. Analog zur Betrachtung der Opfer familiärer Gewalt wird in Abbildung 13 hinsichtlich der Tatverdächtigen die Altersgruppe der unter Einundzwanzigjährigen differenziert betrachtet.

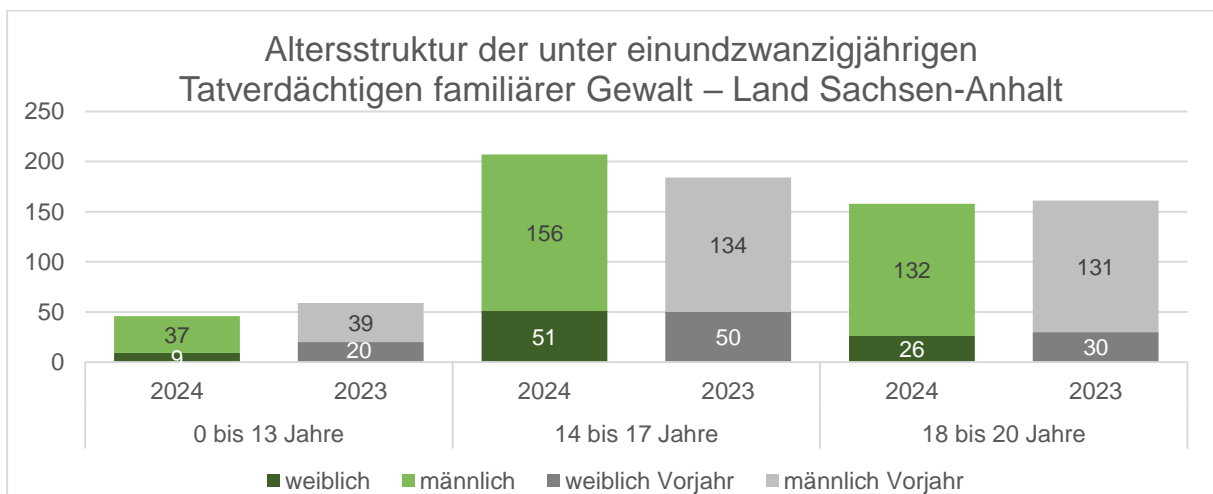


Abbildung 13 – Darstellung für das Jahr 2024 sowie das Vergleichsjahr (2023)

Wie Abbildung 13 zeigt, macht die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) den größten Anteil (50,4 %) der unter einundzwanzigjährigen Tatverdächtigen aus, dicht gefolgt von den Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre; 38,4 %).

5.2 Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Die Mehrheit der Opfer (84,5 %) und Tatverdächtigen (83,8 %) innerhalb der familiären Gewalt 2024 besaß die deutsche Staatsbürgerschaft. In beiden Gruppen zeigt der prozentuale Anteil von Personen mit einer deutschen Staatsbürgerschaft einen leicht abnehmenden Trend (siehe Tabelle 3). Bei der Betrachtung des Aufenthaltsanlasses der Opfer machten Flüchtlinge mit knapp vierzig Prozent und Personen mit einem erlaubten Aufenthalt sonstiger Art mit knapp dreißig Prozent die Mehrheit aus. Bezüglich der Tatverdächtigen hielten sich Flüchtlinge und Personen mit einem erlaubten Aufenthalt sonstiger Art mit jeweils etwas über einem Drittel die Waage.

5.3 Räumliche und soziale Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen

In Abbildung 14 wird die räumliche Nähe zwischen Opfern und Tatverdächtigen in der familiären Gewalt zur Tatörtlichkeit der Straftat in Beziehung gesetzt. Es wird deutlich, dass lediglich die Hälfte der Opfer 2024 (50,3 %) mit der tatverdächtigen Person in einem Haushalt lebte. Gleichzeitig wurden knapp neunzig Prozent der Delikte der familiären Gewalt im häuslichen Umfeld verübt.

Den Großteil der Opferzahlen im Rahmen der familiären Gewalt machten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen ersten familiären Grades aus (Kinder: 39,4 %; Eltern: 22,2 %). Eine differenzierte numerische Übersicht ist Tabelle 5 zu entnehmen.

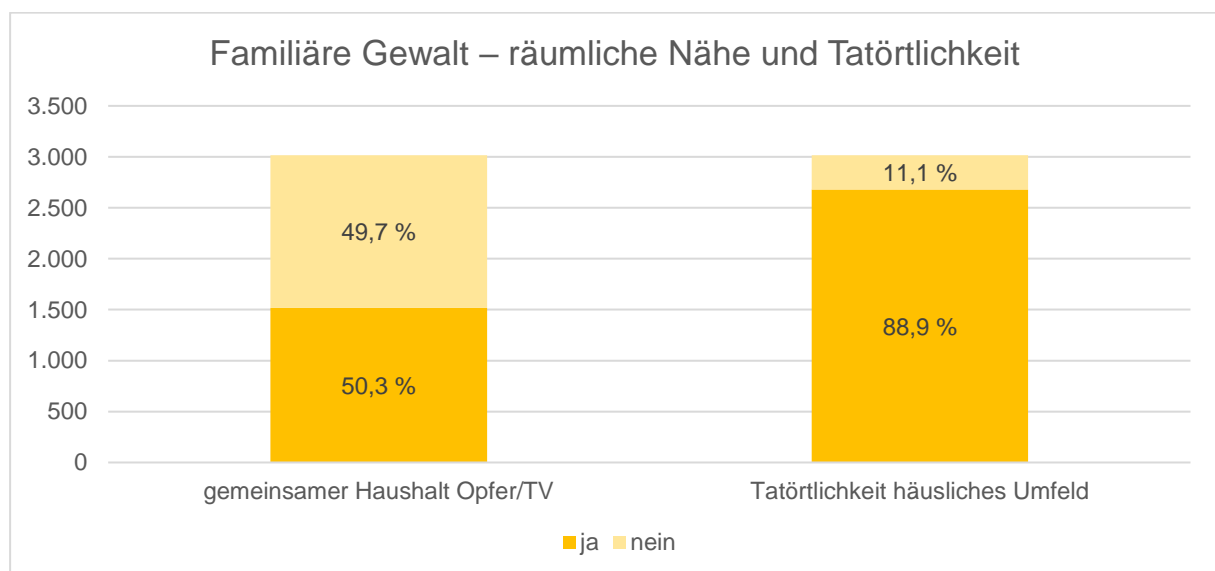


Abbildung 14 – Darstellung für das Jahr 2024

5.4 Betrachtung der Delikte im Rahmen der familiären Gewalt

Im Jahr 2024 lag der Hauptanteil der Opfer der familiären Gewalt nach Deliktart bei **Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit** (92,1 %), insbesondere bei den Deliktuntergruppen

- *vorsätzliche einfache Körperverletzung* (46,8 %),
- *gefährliche und schwere Körperverletzung* (9,3 %),
- *Misshandlung von Schutzbefohlenen* (7,4 %; speziell von Kindern 6,1 %) und
- *Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung* (27,4 %; speziell die Deliktuntergruppe *Bedrohung*: 23,0 %).

Die Zunahme im Rahmen des 5-Jahresvergleichs bei der Gesamtopferzahl im Bereich der familiären Gewalt lässt sich in der genannten Delikthauptgruppe ebenfalls beobachten. Dies ist jedoch in erster Linie auf die Untergruppen *vorsätzliche einfache Körperverletzung* und *Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung* zurückzuführen. In den übrigen Gruppen ist dieser Trend nicht abzulesen, zudem sind sie von starken Schwankungen geprägt und liegen größtenteils im niedrigen zwei- bis dreistelligen Bereich, sodass Prognosen wenig Aussagekraft besitzen.

Die Straftatenhauptgruppen **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** (7,5 %, speziell die Deliktuntergruppe *sexueller Missbrauch von Kindern*: 5,6 %) und **Straftaten gegen das Leben** (0,4 %) machten jeweils einen geringeren Anteil an der Gesamtopferzahl familiärer Gewalt aus (für eine detaillierte Übersicht siehe Anlage Tabelle 5). Aufgrund von Schwankungen und niedrigen Werten wird in diesen und den übrigen Deliktuntergruppen von einer Interpretation der zeitlichen Entwicklung abgesehen. Aus diesem Grund werden zudem keine Vergleiche zwischen den Deliktgruppen hinsichtlich der zeitlichen Verläufe vorgenommen.

Rund vierundfünfzig Prozent der Tatverdächtigen in der familiären Gewalt 2024 waren zum Tatzeitpunkt kriminalpolizeilich bekannt. Dieser Anteil bewegte sich in den vorangegangenen vier Jahren auf einem ähnlichen Niveau (2020: 53,9 %; 2024: 54,1 %).

5.5 Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten

Der Anteil der Opfer im Bereich der familiären Gewalt, welche zum Tatzeitpunkt unter Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln standen, lag in den vier vorhergehenden Jahren unter einem Prozent. Im Jahr 2024 erreichte dieser Anteil einen Wert von knapp über einem Prozent. Bei den tatverdächtigen Personen standen über zwanzig Prozent unter dem Einfluss von Alkohol bzw. knapp sechzehn Prozent unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln (siehe

Tabelle 7). Auch bei den Tatverdächtigen ist diesbezüglich ein leichter Anstieg gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen.

5.6 Hilflose Personen

Der Anteil hilfloser Personen aufgrund von körperlicher und/oder geistiger Behinderung bzw. Gebrechlichkeit, die Opfer von familiärer Gewalt geworden sind, bewegte sich 2024 sowie die vier vorhergehenden Jahre zwischen 0,3 und 0,8 Prozent bzw. 0,5 und 0,9 Prozent (für eine Übersicht siehe Anlage Tabelle 9). Sonstige Gründe liegen nicht vor.

5.7 Verletzungsfolgen

Bei Betrachtung der Verletzungsfolgen 2024 im Deliktbereich familiäre Gewalt (siehe Abbildung 15) zeigt sich, dass knapp die Hälfte der Opfer leichte Verletzungen davontrug. Rund achtzehn Prozent der Opfer wiesen keine Verletzungsfolgen auf, wobei einschränkend ergänzt werden muss, dass psychische Folgen (weder leichte noch schwerwiegende) in der PKS nicht erfasst werden. Schwere körperliche (26 Opfer; 0,9 %) und tödliche Verletzungsfolgen (7 Opfer; 0,2 %) wurden 2024 verzeichnet, bildeten jedoch die Ausnahme. Hervorzuheben ist der Anteil von über dreißig Prozent der Opfer, bei denen die Verletzungsfolgen unbekannt sind. Die prozentuale Verteilung bleibt im 5-Jahresvergleich annähernd gleich, allerdings fällt der Anteil unbekannter Verletzungen 2024 deutlich höher und der Anteil ohne Verletzungen deutlich niedriger aus, als im Vorjahr (siehe Tabelle 11).

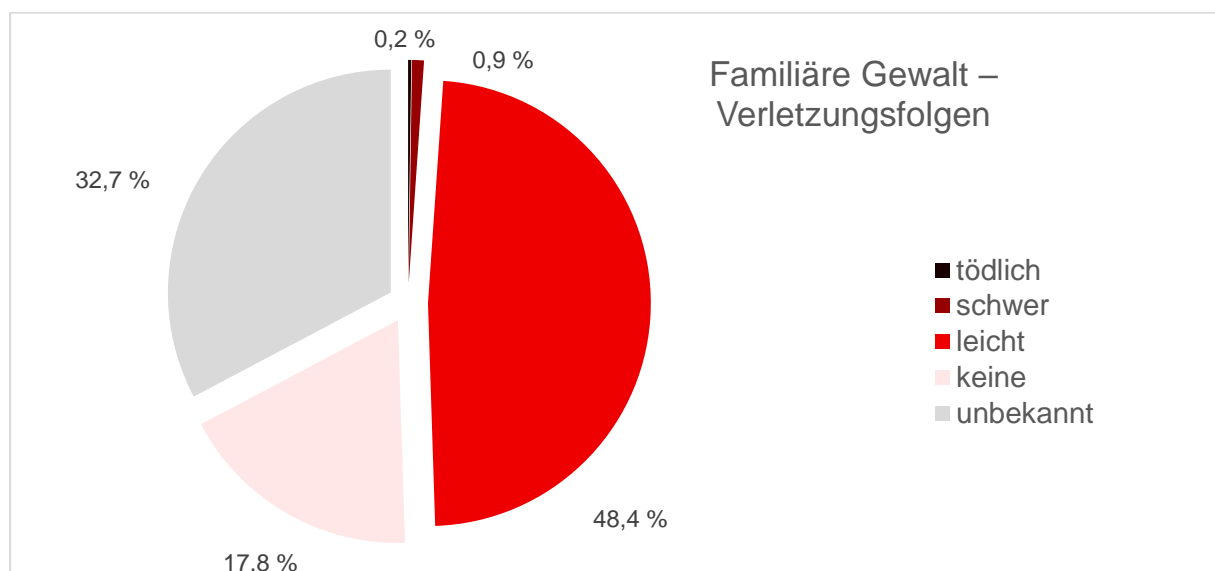


Abbildung 15 – Darstellung für das Jahr 2024

5.8 Zusammenfassung familiäre Gewalt

Bei der Entwicklung der Opferzahlen im Deliktbereich der familiären Gewalt zeichnet sich im 5-Jahresvergleich ein leichter zunehmender Trend ab. Weibliche Opfer überwogen 2024 in der Anzahl leicht gegenüber den männlichen Opfern und knapp die Hälfte der Opfer ließ sich

der Gruppe der unter Einundzwanzigjährigen zuordnen. Die Mehrheit der Tatverdächtigen war männlichen Geschlechts (Schwerpunkt: Altersspanne 31 bis 40 Jahre). Sowohl Opfer als auch Tatverdächtige besaßen überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit, jedoch ist eine geringe Zunahme von Tatverdächtigen und Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft zu verzeichnen. Rund vierundfünfzig Prozent der Tatverdächtigen war kriminalpolizeilich bekannt. Zudem konnte bei einem Teil der Tatverdächtigen der Einfluss von Alkohol und bzw. oder Betäubungsmitteln nachgewiesen werden.

Knapp zwei Drittel der Opfer standen zu den Tatverdächtigen in einer familiären Beziehung ersten Grades. Die knappe Mehrheit der Opfer lebte in einem gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person, die Tatörtlichkeit war jedoch fast immer das häusliche Umfeld. Die Anzahl der Opfer mit Einschränkungen war gering.

Der Hauptanteil der Opferzahlen lag bei den Körperverletzungsdelikten sowie der Bedrohung, der Misshandlung von Kindern und dem sexuellen Missbrauch von Kindern. Zwölf Personen wurden Opfer einer Straftat gegen das Leben. Mehr als siebenundvierzig Prozent der Opfer trugen leichte körperliche Verletzungen davon, sechs Personen wurden tödlich verletzt.

6. Anlagen

Tabelle 1 – Opferzahlen Partnerschaftsgewalt und familiäre Gewalt im 5-Jahresvergleich unterteilt nach Polizeieinspektionen

Jahr	Gesamt	PI Halle (Saale)	PI Magdeburg	PI Dessau-Roßlau	PI Stendal
Partnerschaftsgewalt					
2020	4.366	1.643	1.435	752	536
2021	4.468	1.649	1.529	712	578
2022	5.031	1.824	1.810	805	592
2023	5.605	1.893	2.198	859	655
2024	5.720	1.892	2.108	1.012	708
prozentualer Anteil an PG gesamt 2024		33,1 %	36,9 %	17,7 %	12,4 %
5-Jahresdifferenz	1.354	249	673	260	172
5-JD in %	31,0 %	15,2 %	46,9 %	34,6 %	32,1 %
familiäre Gewalt					
2020	2.169	789	723	351	306
2021	2.216	807	729	342	338
2022	2.298	845	774	373	306
2023	2.633	886	993	436	318
2024	3.015	996	1.022	605	392
prozentualer Anteil an FG gesamt 2024		33,0 %	33,9 %	20,1 %	13,0 %
5-Jahresdifferenz	846	207	299	254	86
5-JD in %	39,0 %	26,2 %	41,4 %	72,4 %	28,1 %

Anmerkung. Ein Vergleich der prozentualen Veränderungen zwischen den Plänen ist aufgrund der unterschiedlich großen Opferzahlen nicht aussagekräftig.

Tabelle 2 – Opfer- und Tatverdächtigenanzahl der Partnerschaftsgewalt im 5-Jahresvergleich nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Jahr	Gesamt	Staatsangehörigkeit				Aufenthaltsanlass nicht deutscher Personen				
		deutsch	in %	nicht deutsch	in %	Asylbewerber	Flüchtling	Duldung	sonstige erlaubt	unerlaubt
Opfer										
2020	4.366	3.863	88,5 %	503	11,5 %	107	60	16	316	4
2021	4.468	3.958	88,6 %	510	11,4 %	101	33	27	346	3
2022	5.031	4.353	86,5 %	678	13,5 %	86	40	31	519	2
2023	5.605	4.768	85,1 %	837	14,9 %	163	188	101	380	5
2024	5.720	4.833	84,5 %	887	15,5 %	145	271	130	333	4
Prozentualer Anteil 2024						16,3 %	30,6 %	14,7 %	37,5 %	0,5 %
Tatverdächtige										
2020	3.490	3.019	86,5 %	471	13,5 %	104	62	26	276	3
2021	3.544	3.008	84,9 %	536	15,1 %	29	25	16	152	2
2022	3.899	3.236	83,0 %	663	17,0 %	110	46	34	464	9
2023	4.150	3.428	82,6 %	722	17,4 %	163	164	131	255	9
2024	4.235	3.447	81,4 %	788	18,6 %	142	219	152	264	11
Prozentualer Anteil 2024						18,0 %	27,8 %	19,3 %	33,5 %	1,4 %

Anmerkung. Ein Vergleich zwischen der Anzahl der Opfer und der Anzahl der tatverdächtigen Personen ist aufgrund der Echttatverdächtigenzählung nicht möglich.

Tabelle 3 – Opfer- und Tatverdächtigenanzahl der familiären Gewalt im 5-Jahresvergleich nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Jahr	Gesamt	Staatsangehörigkeit				Aufenthaltsanlass nicht deutscher Personen				
		deutsch	in %	nicht deutsch	in %	Asylbewerber	Flüchtling	Duldung	sonstige erlaubt	unerlaubt
Opfer										
2020	2.169	1.977	91,1 %	192	8,9 %	53	26	9	104	0
2021	2.216	1.993	89,9 %	223	10,1 %	37	18	17	148	3
2022	2.298	1.988	86,5 %	310	13,5 %	62	43	17	187	1
2023	2.633	2.268	86,1 %	365	13,9 %	70	111	61	121	2
2024	3.015	2.547	84,5 %	468	15,5 %	75	186	67	138	1
Prozentualer Anteil 2024						16,0 %	39,7 %	14,3 %	29,5 %	0,2 %
Tatverdächtige										
2020	1.835	1.664	90,7 %	171	9,3 %	33	21	12	105	0
2021	1.881	1.646	87,5 %	235	12,5 %	37	22	23	151	2
2022	1.916	1.611	84,1 %	305	15,9 %	56	49	11	186	3
2023	2.166	1.833	84,6 %	333	15,4 %	69	94	53	114	3
2024	2.455	2.057	83,8 %	398	16,2 %	54	141	66	136	1
Prozentualer Anteil 2024						13,6 %	35,4 %	16,6 %	34,2 %	0,3 %

Anmerkung. Ein Vergleich zwischen der Anzahl der Opfer und der Anzahl der tatverdächtigen Personen ist aufgrund der Echttatverdächtigenzählung nicht möglich.

Tabelle 4 – Opferzahlen Partnerschaftsgewalt Land Sachsen-Anhalt im 5-Jahresvergleich einschließlich der Opfer-TV-Beziehung für 2024

	5-Jahresvergleich					2024 Partnerschaftsbeziehung Opfer/TV			
	2020	2021	2022	2023	2024	Ehe	eingetragene Partnerschaft	nichteheliche Lebensgemeinschaft	ehemalige Partnerschaft
Gesamt	4.366	4.468	5.031	5.605	5.720	1.215	11	1.828	2.666
Straftaten gegen das Leben	13	4	18	12	10	3	0	5	2
<i>sonstiger Mord</i>	4	2	7	3	1	1	0	0	0
<i>Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Totschlag</i>	9	2	11	9	9	2	0	5	2
<i>minder schwerer Totschlag</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	102	103	134	117	141	31	0	39	71
<i>Vergewaltigung/sexuelle Nötigung</i>	64	61	90	80	93	24	0	31	38
<i>sexueller Übergriff und Nötigung</i>	25	24	24	19	26	2	0	5	19
<i>sexuelle Belästigung</i>	12	18	20	18	21	5	0	2	14
<i>Zuhälterei</i>	1	0	0	0	1	0	0	1	0
- Fortsetzung siehe nächste Seite -									

Fortsetzung Tabelle 4	5-Jahresvergleich					2024 Partnerschaftsbeziehung Opfer/TV			
	2020	2021	2022	2023	2024	Ehe	eingetragene Partnerschaft	nichteheliche Lebensgemeinschaft	ehemalige Partnerschaft
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	4.251	4.361	4.879	5.476	5.569	1.181	11	1.784	2.593
<i>Körperverletzung mit Todesfolge</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>gefährliche und schwere Körperverletzung</i>	542	532	601	630	632	152	0	249	231
<i>vorsätzlich einfache Körperverletzung</i>	2.417	2.513	2.720	3.071	3.120	753	10	1.301	1.056
<i>Entziehung Minderjähriger</i>	30	21	27	38	25	11	0	2	12
<i>Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung</i>	1.262	1.295	1.530	1.737	1.791	264	1	232	1.294
+ Freiheitsberaubung	77	52	61	44	56	11	0	18	27
+ Nötigung	147	103	103	133	115	19	0	18	78
+ Bedrohung	622	712	871	980	1.038	192	0	187	659
+ Nachstellung	416	428	495	580	582	42	1	9	530
<i>Menschenhandel/Ausbeutung/Freiheitsberaubung</i>	0	0	1	0	1	1	0	0	0
+ Zwangsprostitution	0	0	1	0	1	1	0	0	0

Tabelle 5 – Opferzahlen familiäre Gewalt Land Sachsen-Anhalt im 5-Jahresvergleich einschließlich der Opfer-TV-Beziehung für 2024

	5-Jahresvergleich					2024 Beziehung Opfer-Tatverdächtige Person						
	2020	2021	2022	2023	2024	Kind	Enkel	Elternteil	Großelternanteil	Geschwister	Schwiegereltern /-kinder	sonst. Angehörige
Gesamt	2.169	2.216	2.298	2.633	3.015	1.079	54	638	44	448	107	263
Straftaten gegen das Leben	16	11	4	10	12	3	0	4	0	4	0	1
<i>sonstiger Mord</i>	0	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	0
<i>Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten</i>	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Totschlag</i>	16	10	4	8	11	3	0	3	0	4	0	1
<i>minder schwerer Totschlag</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Fortsetzung siehe nächste Seite -												

Fortsetzung Tabelle 5	5-Jahresvergleich					2024 Beziehung Opfer-Tatverdächtige Person						
	2020	2021	2022	2023	2024	Kind	Enkel	Elternteil	Großeltern teil	Geschwister	Schwiegereltern /-kinder	sonstige Angehörige
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	158	194	174	232	226	134	18	4	2	25	0	43
<i>Vergewaltigung/sexuelle Nötigung</i>	5	15	7	13	23	10	0	2	0	6	0	5
<i>sexueller Übergriff und Nötigung</i>	3	6	4	12	8	3	0	1	0	0	0	4
<i>sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren</i>	5	11	7	16	8	7	0	0	0	0	0	1
<i>sexuelle Belästigung</i>	10	12	15	21	17	6	1	1	0	0	0	9
<i>sexueller Missbrauch von Kindern</i>	127	143	135	165	168	106	17	0	2	19	0	24
<i>sexueller Missbrauch von Jugendlichen</i>	7	5	6	5	2	2	0	0	0	0	0	0
<i>Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger</i>	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Zuhälterei</i>	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Fortsetzung siehe nächste Seite -												

Fortsetzung Tabelle 5	5-Jahresvergleich					2024 Beziehung Opfer-Tatverdächtige Person						
	2019	2020	2021	2022	2023	Kind	Enkel	Elternteil	Großeltern teil	Geschwister	Schwiegereltern /-kinder	sonst. Angehörige
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.995	2.011	2.120	2.391	2.777	1.050	31	660	39	509	104	384
<i>Körperverletzung mit Todesfolge</i>	0	0	0	0	2	1	0	1	0	0	0	0
<i>gefährliche und schwere Körperverletzung</i>	247	257	214	266	280	88	0	57	2	74	13	46
+ Verstümmelung weiblicher Genitalien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Misshandlung Schutzbefohlener</i>	209	184	170	203	223	209	4	6	0	1	0	3
+ Misshandlung Schutzbefohlener ab 14 Jahren	32	32	23	41	38	34	0	3	0	1	0	0
+ Misshandlung von Kindern	177	152	147	162	185	175	4	3	0	0	0	3
<i>vorsätzlich einfache Körperverletzung</i>	1.016	1.023	1.065	1.201	1.412	549	19	347	18	272	45	162
<i>Entziehung Minderjähriger</i>	41	27	24	26	34	29	1	1	0	1	0	2
- Fortsetzung siehe nächste Seite -												

Fortsetzung Tabelle 5	5-Jahresvergleich					2024 Beziehung Opfer-Tatverdächtige Person						
	2020	2021	2022	2023	2024	Kind	Enkel	Elternteil	Großeltern- teil	Geschwister	Schwiegereltern /-kinder	sonst. Angehörige
<i>Freiheitsberaubung/Nötigung/ Bedrohung</i>	482	520	647	694	826	174	7	248	19	161	46	171
+ Freiheitsberaubung	17	21	30	24	25	14	0	3	0	5	2	1
+ Nötigung	66	60	58	38	51	14	0	12	4	9	1	11
+ Bedrohung	375	395	525	582	693	116	4	225	14	145	39	150
+ Nachstellung	24	41	33	46	56	29	3	8	1	2	4	9
+ Zwangsheirat	0	3	1	4	1	1	0	0	0	0	0	0
<i>Menschenhandel/Ausbeutung/ Freiheitsberaubung</i>	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Zwangsprostitution	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 6 – Opfer- und Tatverdächtigenanzahl der Partnerschaftsgewalt im 5-Jahresvergleich zu Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Jahr	Gesamt	stand unter Einfluss von					
		Alkohol	Alkohol in %	BtM	BtM in %	Medikamenten	Medikamente in %
Opfer							
2020	4.366	19	0,4 %	1	0,0 %	1	0,0 %
2021	4.468	10	0,2 %	3	0,1 %	1	0,0 %
2022	5.031	11	0,2 %	2	0,0 %	1	0,0 %
2023	5.605	9	0,2 %	1	0,0 %	0	0,0 %
2024	5.720	96	1,7 %	9	0,2 %	0	0,0 %
Tatverdächtige							
2020	3.490	908	26,0 %	449	12,9 %	/	/
2021	3.544	940	26,5 %	443	12,5 %		
2022	3.899	1.023	26,2 %	473	12,1 %		
2023	4.150	1.195	28,8 %	527	12,7 %		
2024	4.235	1.271	30,0 %	862	20,4 %		

Anmerkung. Ein Vergleich zwischen der Anzahl der Opfer und der Anzahl der tatverdächtigen Personen ist aufgrund der Echttatverdächtigenzählung nicht möglich.

Tabelle 7 – Opfer- und Tatverdächtigenzahl der familiären Gewalt im 5-Jahresvergleich zu Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Jahr	Gesamt	stand unter Einfluss von					
		Alkohol	Alkohol in %	BtM	BtM in %	Medikamenten	Medikamente in %
Opfer							
2020	2.169	3	0,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %
2021	2.216	6	0,3 %	1	0,0 %	0	0,0 %
2022	2.298	5	0,2 %	0	0,0 %	0	0,0 %
2023	2.633	1	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
2024	3.015	30	1,0 %	5	0,2 %	0	0,0 %
Tatverdächtige							
2020	1.835	309	16,8 %	208	11,3 %	/	/
2021	1.881	334	17,8 %	195	10,4 %		
2022	1.916	356	18,6 %	216	11,3 %		
2023	2.166	397	18,3 %	210	9,7 %		
2024	2.455	546	22,2 %	383	15,6 %		

Anmerkung. Ein Vergleich zwischen der Anzahl der Opfer und der Anzahl der tatverdächtigen Personen ist aufgrund der Echttatverdächtigenzählung nicht möglich.

Tabelle 8 – Anteil hilfloser Personen an der Opferanzahl in der Partnerschaftsgewalt im 5-Jahresvergleich

Jahr	Gesamt	Behinderung		Gebrechlichkeit		sonstige hilflose Personen	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2020	4.366	9	0,2 %	6	0,1 %	0	0,0 %
2021	4.468	10	0,2 %	4	0,1 %	0	0,0 %
2022	5.031	3	0,1 %	5	0,1 %	0	0,0 %
2023	5.605	3	0,1 %	6	0,1 %	0	0,0 %
2024	5.720	8	0,1 %	5	0,1 %	0	0,0 %

Tabelle 9 – Anteil hilfloser Personen an der Opferanzahl in der familiären Gewalt im 5-Jahres-Vergleich

Jahr	Gesamt	Behinderung		Gebrechlichkeit		sonstige hilflose Personen	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2020	2.169	14	0,6 %	10	0,5 %	0	0,0 %
2021	2.216	14	0,6 %	21	0,9 %	0	0,0 %
2022	2.298	18	0,8 %	11	0,5 %	0	0,0 %
2023	2.633	8	0,3 %	18	0,7 %	0	0,0 %
2024	3.015	24	0,8 %	19	0,6 %	0	0,0 %

Tabelle 10 – Opferanzahl in der Partnerschaftsgewalt nach Verletzungsfolgen im 5-Jahresvergleich

Jahr	Gesamt	tödlich		schwer		leicht		keine		unbekannt	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2020	4.366	5	0,1 %	28	0,6 %	2.162	49,5 %	1.865	42,7 %	306	7,0 %
2021	4.468	0	0,0 %	18	0,4 %	2.180	48,8 %	1.959	43,8 %	311	7,0 %
2022	5.031	7	0,1 %	24	0,5 %	2.499	49,7 %	2.097	41,7 %	404	8,0 %
2023	5.605	4	0,1 %	13	0,2 %	3.141	56,0 %	1.982	35,4 %	465	8,3 %
2024	5.720	1	0,0 %	24	0,4 %	3.212	56,2 %	767	13,4 %	1.716	30,0 %

Tabelle 11 – Opferanzahl in der familiären Gewalt nach Verletzungsfolgen im 5-Jahresvergleich

Jahr	Gesamt	tödlich		schwer		leicht		keine		unbekannt	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2020	2.169	6	0,3 %	18	0,8 %	903	41,6 %	1.039	47,9 %	203	9,4 %
2021	2.216	2	0,1 %	19	0,9 %	896	40,4 %	1.090	49,2 %	209	9,4 %
2022	2.298	3	0,1 %	25	1,1 %	948	41,3 %	1.096	47,7 %	226	9,8 %
2023	2.633	6	0,2 %	16	0,6 %	1.246	47,3 %	1.053	40,0 %	312	11,8 %
2024	3.015	7	0,2 %	26	0,9 %	1.459	48,4 %	536	17,8 %	987	32,7 %

Tabelle 12 – Tatverdächtige der Partnerschaftsgewalt in der Deliktgruppe Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB

Jahr	Gesamtanzahl Opfer PG	Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB		Geschlecht		Alter zur Tatzeit			Staatsangehörigkeit		Schusswaffe	
		Anzahl	in %	männlich	weiblich	< 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	> 20 Jahre	Anzahl deut. TV	Anzahl nicht-deut. TV	gedroht	geschossen
2020	3.490	123	3,5 %	115	8	0	1	122	114	9	0	0
2021	3.544	82	2,3 %	80	2	0	1	81	80	2	0	0
2022	3.899	85	2,2 %	83	2	0	0	85	76	9	0	0
2023	4.150	99	2,4 %	93	6	0	0	99	96	3	0	0
2024	4.235	88	2,1 %	81	7	0	0	88	85	3	0	0

Tabelle 13 – Tatverdächtige der Partnerschaftsgewalt in der Deliktgruppe Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz

Jahr	Gesamtanzahl Opfer PG	Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz		Geschlecht		Alter zur Tatzeit			Staatsangehörigkeit		Schusswaffe	
		Anzahl	in %	männlich	weiblich	< 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	> 20 Jahre	Anzahl deut. TV	Anzahl nicht-deut. TV	gedroht	geschossen
2020	3.490	115	3,3 %	108	7	0	1	114	98	17	0	0
2021	3.544	128	3,6 %	122	6	0	4	124	110	18	0	0
2022	3.899	109	2,8 %	98	11	1	3	105	90	19	0	0
2023	4.150	141	3,4 %	130	11	0	1	140	116	25	0	0
2024	4.235	125	3,0 %	112	13	1	1	123	111	14	0	0